

## Betriebsführungsvertrag Konzerthaus/Schwörssaal

§ 1	Gegenstand des Vertrages .....	1
§ 2	Umfang der Betriebsführung .....	1
§ 3	Nachweispflicht .....	4
§ 4	Haftung .....	4
§ 5	Versicherungen .....	5
§ 6	Arbeitsschutz .....	5
§ 7	Personal .....	5
§ 8	Vergütung für die Betriebsführung .....	5
§ 9	Pflichten der Stadt .....	6
§ 10	Schlussbestimmungen .....	7

Die Stadt Ravensburg  
- im folgenden "Stadt" genannt –

und

die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH  
- im folgenden "GmbH" genannt –

schließen folgenden  
Betriebsführungsvertrag

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Konzerthaus und der Schwörssaal sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ravensburg im Sinne des Gemeindefinanzrechts. Die Stadt als Eigentümerin des Konzerthauses und als Mieterin des Schwörssaals überträgt der GmbH für jede einzelne Nutzung im Sinne von § 2 Abs. 3 die Verfügungsrechte über die beiden Objekte und übergibt der GmbH hierzu die Betriebsführung mit sämtlichen dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Die GmbH nimmt die Betriebsführung nach § 2 im eigenen Namen, aber für Rechnung der Stadt wahr.

### § 2 Umfang der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung der GmbH erstreckt sich auf den gesamten kaufmännischen, vertrieblichen und technischen Betrieb des Konzerthauses und des Schwörssaals einschließlich dazugehöriger Anlagen und Einrichtungen. Insbesondere gehören zur Betriebsführung die in Anlage 1 dargestellten Aufgaben. Die GmbH ist verpflichtet, die Betriebsführungsleistungen sorgfältig, sach- und fachgerecht mit der erforderlichen Sorgfalt auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erbringen.
- (2) Die GmbH bedient sich für die Betriebsführung ausschließlich eigenen Personals.

- (3) Die GmbH verpflichtet sich, die beiden Veranstaltungsstätten mindestens im derzeitigen Umfang zu betreiben. Dazu gehört die Vermietung an städtische Ämter und Dienststellen, die Rutenfestkommission, die MILKA, die Musikschule, das Stadtorchester und andere örtliche Vereine und an Dritte. Unter Vermietung wird dabei die kurzfristige stundenweise Vermietung an ständig wechselnde Veranstalter verstanden; eine längerfristige Vermietung (Dauermietvertrag) über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen ist mit der Stadt im Vorfeld abzustimmen.
- (4) Bei Veranstaltungen des Kulturamtes, der vom Kulturamt unterstützten Kulturvereine sowie bei den Traditionsveranstaltungen übernimmt das Kulturamt die Abstimmung mit der GmbH.
- (5) Die GmbH hat die beiden Veranstaltungsstätten im Rahmen der freien Kapazitäten nach Maßgabe der Benutzungs- und Kostenordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die für das Folgejahr zu erwartenden Erlöse und Kosten sind zu kalkulieren und dem städtischen Kulturamt sowie der Stadtkämmerei rechtzeitig vor Erstellung des Haushaltsplanes zur Veranschlagung der Haushaltsmittel mitzuteilen.
- (6) Der GmbH wird die Bewirtschaftungsbefugnis für die bei den Unterabschnitten 7671 Konzerthaus und 7673 Schwörsaal im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite veranschlagten Erlöse aus den Veranstaltungen erteilt. Unter Bewirtschaftungsbefugnis wird das Recht verstanden, für die Stadt haushaltswirksame Entscheidungen zu treffen, z.B. den Abschluss eines Mietvertrags oder das Begründen und Geltendmachen von Forderungen. Das hierzu notwendige Vertretungsrecht der GmbH nach außen richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag sowie evtl. weiteren zusätzlich bestehenden Regelungen über die Zuständigkeit der Geschäftsführung der GmbH. Die für die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis von der Stadt auf die GmbH erforderliche rechtsgeschäftliche Vollmacht wird gesondert erteilt.
- (7) Die GmbH erstellt im Rahmen der Betriebsführung sämtliche anfallenden Ausgangsrechnungen im eigenen Namen an die Veranstalter unter Beachtung der nach dem Umsatzsteuergesetz notwendigen Formvorschriften. Die ordnungsgemäße Erstellung der Ausgangsrechnungen gilt gleichzeitig als sachliche und rechnerische Feststellung i.S.v. § 10 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung. Feststellungsbefugnis ist die kassenrechtliche Verpflichtung, jeden Anspruch auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und die Richtigkeit schriftlich zu bescheinigen.
- (8) Für Rechnungen an externe und interne Veranstalter/Nutzer der beiden Veranstaltungsstätten gilt bezüglich der weiteren Rechnungsabwicklung folgendes:
  - a) Die GmbH zieht die nach Ziff. 7 an externe Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellten Brutto-Erlöse inkl. Umsatzsteuer über ihr eigenes Girokonto im Auftrag der Stadt ein und überwacht damit gleichzeitig den rechtzeitigen Zahlungseingang. Die GmbH ist verpflichtet, die Zahlungspflichtigen bei Überschreitung des Zahlungsziels (30 Tage gemäß § 286 BGB) unverzüglich zu mahnen. Eine zweite

- Mahnung ist ggf. nach weiteren 2 Wochen zu veranlassen. Sofern auch die zweite Mahnung erfolglos bleibt, hat die GmbH die betreffenden Unterlagen (Mehrfertigung der Rechnung, der vorhergehenden Mahnungen und des Vertrags) innerhalb von 2 weiteren Wochen an die Stadtkasse zur Beitreibung weiterzuleiten und ein förmliches Einziehungsersuchen zu stellen.
- b) Die GmbH hat die Brutto-Erlöse monatlich nachträglich bis zum 20. des Folgemonats unter Angabe der von der Stadtkasse zugeteilten Buchungszeichen an die Stadt abzuliefern. Die Erlöse aus dem Monat November sind bis zu dem im allgemeinen Rundschreiben der Stadtkämmerei zum Rechnungsabschluss genannten Termin an die Stadt abzuliefern. Die Mitteilung des Termins erfolgt durch die Stadtkämmerei. Die Erlöse aus dem Monat Dezember sind bis zum 20.01. des Folgejahres an die Stadt abzuliefern. Die genannten Ablieferungstermine beziehen sich auf den Tag des Zahlungseingangs auf dem Girokonto der Stadt. Fällt der genannte Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Ablieferung am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.
- c) Rechtzeitig vor Ablieferung der Erlöse gemäß Ziff. 7b) hat die GmbH dem Kulturamt (für die Erstellung der Annahmeanordnung in SAP) sowie der Stadtkämmerei (für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. -erklärung) eine Zusammenstellung über die Aufteilung des Ablieferungsbetrages in
- steuerfreie Umsätze,
  - steuerpflichtige Umsätze aus Vermietung von Betriebsvorrichtungen mit zugehörigem Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag sowie
  - steuerpflichtige Optionsumsätze aus Raumvermietung an Unternehmer für unternehmerische Zwecke mit zugehörigem Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag,
  - nicht steuerbare Umsätze innerhalb des Unternehmensbereichs (Innenumsätze),
  - Umsätze außerhalb des Unternehmensbereichs (Hoheitsbereich) einschließlich der Aufteilung in Nettobetrag, Umsatzsteuer und Bruttobetrag zu übersenden.
- d) Unter Brutto-Erlösen i.S.v. Ziff. 7b) werden die im jeweiligen Monat in Rechnung gestellten Beträge inkl. Umsatzsteuer verstanden, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf dem Girokonto der GmbH. Im Falle einer notwendigen Beitreibung nach Ziff. 7a) verbleibt der betreffende Betrag bei der Stadt. Die GmbH hat mit dem Einziehungsersuchen an die Stadtkasse in Ihren Büchern die Forderungen auszubuchen.
- (9) Die GmbH hat das Recht, über den in Abs. 3 beschriebenen Umfang der Betriebsführung hinaus bei Bedarf dem Veranstalter zusätzliche Dienstleistungen anzubieten. Diese zusätzlichen Dienstleistungen wie beispielsweise Catering erbringt die GmbH abweichend von § 1 Abs. 2 auf eigene Rechnung und in eigenem Namen.  
Für die Umsätze aus diesen Dienstleistungen hat die GmbH der Stadt eine Umsatzpacht in Höhe von 5 % zu bezahlen. Die Bezahlung der Umsatzpacht erfolgt im ersten Jahr zum Jahresende. Auf dieser Basis

wird für die Folgejahre ein monatlicher Abschlag festgelegt, der jeweils zum Monatsende fällig ist.

### **§ 3 Nachweispflicht**

Die GmbH zeichnet wichtige Betriebsdaten auf, welche die Nachvollziehbarkeit wichtiger Vorgänge gewährleistet. Die Festlegung über Umfang, Form und Zeitpunkt solcher Aufzeichnungen erfolgt im „Organisationshandbuch“.

Dies betrifft insbesondere die Beurteilung von Gefahren im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen.

### **§ 4 Haftung**

- (1) Die GmbH hat beim Betrieb der beiden Einrichtungen die gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften incl. der Verkehrssicherungspflichten und der Räum- und Streupflicht zu beachten.
- (2) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Veranstaltungsstätten nach § 2 Dritten zugefügt werden, haftet die GmbH. Sie sichert dieses Risiko durch eine Haftpflichtversicherung ab.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Schäden, die durch den Betrieb der beiden Veranstaltungsstätten nach § 2 der Stadt entsteht, haftet die GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. Bestehende Versicherungen der GmbH bzw. der Stadt werden bei Bedarf erweitert (Vermögensschaden, Eigenschaden, Schlüssel, Garderobe).
- (4) Die GmbH stellt die Stadt von etwaigen eigenen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, ihrer Beauftragten, der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Veranstaltungsstätten im Rahmen der Betriebsführung nach § 2 stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Sollte die GmbH durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen ist die GmbH gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht für die GmbH nicht.
- (6) Werden die Veranstaltungsstätten oder deren Einrichtungen durch Dritte beschädigt, so hat die GmbH die sich hieraus ergebenden Ansprüche geltend zu machen. Daraus erhaltene Einnahmen hat die GmbH der Stadt zur Reduzierung des Schadens weiterzuleiten.

## **§ 5 Versicherungen**

- (1) Die Stadt hat für beide Häuser eine Gebäudeversicherung zur Abdeckung von Schäden durch Feuer (nur fest mit dem Gebäude verbundene Teile), durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Elementarschäden und Leitungswasser (nur fest mit dem Gebäude verbundene Teile) abgeschlossen und trägt diese Kosten auch weiterhin. Gleiches gilt für die vorhandene Elektronikversicherung für die Brandmeldeanlage des Konzerthauses.
- (2) Die GmbH hat alle Risiken aus der vertragsgemäßen Nutzung, die über die Versicherung in Abs. 1 nicht abgedeckt sind, gesondert zu versichern. Sie tritt insbesondere in die Inhaltsversicherung für beide Häuser sowie die bestehende Schlüsselverlustversicherung des Schwörssaales und die bestehende Garderobenversicherung des Konzerthauses an die Stelle der Stadt als bisheriger Versicherungsnehmer.

## **§ 6 Arbeitsschutz**

Alle gesetzlichen Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz werden von der GmbH jederzeit eingehalten und umgesetzt.

## **§ 7 Personal**

Die GmbH stellt sicher, dass das für den Betrieb der Veranstaltungsstätten eingesetzte Personal über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügt. Sie sorgt für die Aus- und Weiterbildung, entsprechend dem Stand der Technik.

## **§ 8 Vergütung für die Betriebsführung**

- (1) Die Leistungen der GmbH nach diesem Vertrag sind entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften von der Stadt angemessen zu vergüten.
- (2) Für die Bereiche Veranstaltungsmanagement und Technische Leitungen wird eine pauschale Grundvergütung an die GmbH festgelegt. Basis ist ein Personalaufwand von 0,7 Stellen für das Veranstaltungsmanagement sowie von 3,0 Stellen für die Technischen Leiter. Diese Kosten werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung (Spalte 15) i.d. jeweils gültigen Fassung ermittelt.
- (3) Daneben erhält die GmbH als Ersatz für den Personalaufwand für das veranstaltungsabhängig eingesetzte Aushilfspersonal eine Vergütung auf Basis der angemessenen Personalaufwendungen. Die GmbH hat hierzu geeignete Aufzeichnungen entsprechend § 3 zu führen.
- (4) Die Vergütung für die Betriebsführung hat die Stadt monatlich nachträglich bis zum 20. des Folgemonats an die GmbH zu bezahlen. Es gilt der Tag des Zahlungseingangs bei der GmbH. Fällt der Termin auf einen

Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

## § 9 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die beiden Hallen in dem für eine ordnungsgemäße Betriebsführung nach dem in § 2 beschriebenen Umfang erforderlichen Zustand zu halten. Dazu zählt neben der gewöhnlichen Instandhaltung der Räumlichkeiten (Dach und Fach der Gebäude) insbesondere die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Reinigung sowie der erforderlichen Bewirtschaftung (Heizung, Strom, Gas, Wasser, Abfall etc.).
- (2) Die Pflicht der Mittelanmeldung zum Haushaltsplan sowie die Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnisse für sämtliche Ausgabenpositionen bei den Unterabschnitten 7671, 7673 und 7990 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt verbleibt bei der Stadt. Die Anordnungsbefugnis obliegt dem jeweils zuständigen Fachamt (Kulturamt und Amt für Architektur und Gebäudemanagement).
- (3) Die äußere und innere Bauunterhaltung und die Bewirtschaftung der Gebäude wird von Seiten der Stadt durch das Amt für Architektur und Gebäudemanagement abgewickelt.
- (4) Das Kulturamt wird für die Unterabschnitte 7671 und 7673 insgesamt als Verantwortlicher auf Stadtseite und Ansprechpartner für die GmbH vorgesehen. Diese Verantwortlichkeit beinhaltet
  - a) die Planung der Haushaltsansätze in Rücksprache mit der GmbH und dem Amt für Architektur und Gebäudemanagement,
  - b) die Erstellung der Anordnungen im Bereich Einnahmen für die Erlösablieferungen von der GmbH sowie die Erstellung der Auszahlungs-, Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen in SAP (Haushaltvollzug) sowie
  - c) die Haushaltsüberwachung einschließlich der Beantragung von notwendigen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Die Bewirtschaftung der unter der Finanzposition "Geräte und Ausstattungsgegenstände" veranschlagten Mittel im Verwaltungshaushalt sowie bei Investitionen im Vermögenshaushalt soll grundsätzlich in Abstimmung mit der GmbH erfolgen.
- (6) Die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen sowie der Jahresumsatzsteuererklärung für die beiden Veranstaltungsstätten verbleibt in der Zuständigkeit der Stadt (Stadtkämmerei), solange eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt und der GmbH besteht.
- (7) Die Führung der Anlagenachweise obliegt weiterhin der Stadtkämmerei, die Führung der Bestands-/Inventarverzeichnisse dem Kulturamt.
- (8) Die beiden Veranstaltungsstätten unterliegen als öffentliche Einrichtungen der Prüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt.

- (9) Die Betreuung der zum Konzerthaus dazugehörigen Freifläche incl. Parkplätze erfolgt weiterhin durch das Amt für Architektur und Gebäudemanagement.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und hat eine feste Laufzeit von vier Jahren bis zum 31.12.2017. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf der jeweiligen festen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Sämtliche Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Für ihre Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die jeweilige Ankunft beim Vertragspartner an.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ravensburg.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen wirksame und durchführbare Bestimmungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am Nächsten kommt.
- (6) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrags entspricht.
- (7) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrags so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (8) Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung.

Anlagen zum Betriebsführungsvertrag

Anlage 1: Umfang der Betriebsführung

Anlage 2: Zur Nutzung überlassenes Material, Werkzeug und bewegliche Einrichtungen im Konzerthaus und Schwörsaal

Ravensburg, den

Stadt Ravensburg

OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

Dr. Daniel Rapp  
Oberbürgermeister

Willi Schaugg  
Geschäftsführer



## Anlage 1

### Umfang der Betriebsführung

1. die Vermarktung der Veranstaltungshäuser Konzerthaus und Schwörssaal
2. Angebotsabwicklung: Kundenanfrage annehmen, Veranstaltungsrahmendaten auf Eignung prüfen, Beratung des Kunden bzgl. geeigneter Räumlichkeiten, Terminüberprüfung, Leistungsumfang aufnehmen, evtl. Besichtigung der Räumlichkeiten mit dem Kunden, Angebotserstellung, Abwicklung des Kundenschriftverkehrs (Zusendung von Informationsmaterial, Mietvertrag, Rechnung), Überprüfung Gesamtleistung, ggf. Rücksprache mit Kunden
3. Planung von Veranstaltungen (Angebotsübernahme, Detailausarbeitung, Koordination externer Dienstleistungen, Überprüfung Gesamtleistung, Planung interne Dienstleistungen, Weiterleitung von Informationen an das zuständige Personal, interne Abwicklung der Veranstaltungsdisposition)
4. Betreuung, Wartung und Bereitstellung der gesamten Bühnen- und Veranstaltungstechnik sowie sämtlicher unveränderlicher Elektrogeräte und sonstige Geräte
5. Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und unterhaltenden Veranstaltungen
6. Management und Vergabe der gastronomischen Leistungen beider Häuser
7. Aufsicht über die Objekte und deren Einrichtungen. Die Verfügungsrechte der in Anlage 2 aufgeführten Anlagen, Werkzeuge und Materialien werden jeweils für den Zweck der Durchführung von Veranstaltungen auf die GmbH übertragen
8. Abwicklung des Zahlungsverkehrs aus allen Rechtsgeschäften, die im Rahmen des Betriebs anfallen (§ 2 Abs. 9)
9. Belegungsvor- und rückschau/Budgeterstellung
10. Personalstundenerfassung, Besucherstatistik

**Anlage 2**
**Zur Nutzung überlassenes Material, Werkzeug und bewegliche Einrichtungen im Konzerthaus (wird nachgereicht) und Schwörssaal**

Inventarliste Schwörssaal			
Technik	Anzahl	Technik	Anzahl
Dynacord Mischer DEM 201	1	Beyerdynamic M 260	2
Dynacord Equalizer DEM 248	1	Audio Technica ATM 11R	3
Dynacord Verstärker 800W PAA 880	1	Mikroständer schwarz	2
Verstärker Stage Line STA-600 1000W	1	Mikroständer silber	1
Equalizer Stage Line 31 Band Graphic Equalizer	1	Tischstativ silber	2
Feedback Exterminator FBX 900 Sabine	1	Tageslichtprojektor	1
Lautsprecher acoustic Line	4	Diaprojektor	1
Mischpult Tascam M-1024	1	LCD Projektor (Beamer) Sharp PG-C45X	1
CD Player Kenwood DP1080	1	Leinwand ca. 2,40m x 2,40m	1
Abhör Lautsprecher KAWAI KM 20	1	Scheinwerfer Stand Light- ing cantata F (max.1200W)	2
Sennheiser ew 100 G3 Handsender + Headset	3	Scheinwerfer coro 1A 500W (auf Schiene mon- tiert)	10
Sennheiser ew 100 G2 Handsender	2	Kurbelstativ	2
Headset (kugel)	1	Lichtstativ	2
Beyerdynamic MCE 83	3		

**Betriebsführungsvertrag Konzert-  
haus/Schwörssaal**

Mobiliar Schwörssaal	Anzahl	Mobiliar (Pächter: Kochwerk)	Anzahl
Stühle	470	Kücheneinrichtung (Teller, Tassen, Gläser, usw.)	
Tische 1,80m x 0,80m	78	Bistrotische	4-6
Bistrotische	4	Runde Tische (8 Personen)	26
Projektorwagen	2	halbrunde Tische	6
Flipchart	1	Mobile Kühltheke	1
Stell/Trennwände	35		
Rednerpult	2		
Rollpodeste 1,25m x 3,75m	6		
Podeste 1m x 2m	30		
Geländer (für Podest)	21		
Geländer (für Treppenaufgang)	2		
Treppen 0,40m	2		
Treppen 0,60m	1		
Treppen 0,80m	1		
Stuhlhalteleiste 2m	11		
Stuhlhalteleiste 1m	5		
Notenpult Wenger schwarz	3		
Notenständer silber	8		
Flügel Steinway D	1		

**Betriebsführungsvertrag Konzert-  
haus/Schwörsaal**

Mobiliar Schwörsaal	Anzahl	Mobiliar (Pächter: Kochwerk)	Anzahl
Klavierhocker	2		
Musikerstühle (mit Rückenlehne)	4		
Werkzeugkiste mit Werkzeug	1		